

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 19

Artikel: Die Schulverhältnisse im Aargau
Autor: Miller, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erwehren, dass unsere jungen Pädagogen die von ihnen vertretenen Einzelideen verhältnismässig selten zu Ende denken und in einem systematisch geordneten Gesamtüberblick vor Augen haben. Das gilt in gewissem Sinne schon bezüglich gewisser moderner Auffassungen in der *Unterrichtsmethode*, vor allem aber hinsichtlich der *erzieherischen Wertung* aller Schulsituationen. Fehlt es da nicht an wirklich klaren und exakten Begriffen in Psychologie, Ethik und Pädagogik und an einem theoretisch und praktisch geschulten Vermögen, das Triebhafte einerseits und das Bewusste und frei Gewollte anderseits mit Sicherheit auseinanderhalten zu können? Wir sind, wie oben gesagt, unbedingt dafür, dass wir Theologen und Pädagogen in schwerer Zeit über Probleme, die uns beidseitig beschäftigen, nicht gegenseitig aneinander vorbeireden, sondern uns zu finden suchen, aber die Voraussetzung zu einer fruchtbildenden Diskussion bildet auch hier eine gewisse sachliche Abgeklärtheit beider „Parteien“. Vielleicht könnten gemeinsame Tagungen mit sorgfältig vorbereiteten Referaten über „strittige Punkte“ uns näher führen. Dabei aber dürfte weder auf der einen noch auf der andern Seite das unbedingte Rechthaben bis zum letzten Pünktlein das Ziel der gemeinsamen Beratung bilden. Vielmehr müsste der Zweck der Uebung darin bestehen, dass wir Priester und die Pädagogen, ins praktische Leben zurückgekehrt, allerwenigstens in unseren konfessionellen Schulen, gemeinsam und fruchtbar an der gleichen Aufgabe zu wirken vermöchten. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, so schwer er auch vielleicht beschritten werden kann. Haben wir also guten Willen, und setzen wir auch, solange wie nur möglich, auf beiden Seiten guten Willen voraus, dann werden wir sicher doch einmal an einem bestimmten Punkte zusammenkommen. Vorhandene innere Hemmungen des Sichfindenwollens müssen jetzt einfach einmal überwunden werden. Wir müssen, um des zeitlichen und ewigen Wohles unserer lieben Kinder willen, selbst — was wir nicht mehr allerorts sind — wieder ein Herz und eine Seele werden, koste es, was es wolle.

Während bestimmte Fragen nur in gemeinsamen Tagungen zu einer genügenden Abklärung gelangen können, werden andere Probleme ebenso gut und vielleicht noch besser auf dem Wege der Literatur ins Reine gebracht*. Diesbezüglich tut es uns wehe, feststellen zu müssen, dass selbst *Lehrer* konfessioneller Schulen in ihrer privaten *Bibliothek* mitunter nur wenige oder sogar keine pädagogischen Werke kath. Autoren aufweisen. *Selbst das Abonnement u. die Lektüre der „Schweizer-Schule“ wird gelegentlich geflissentlich übergangen.* (Kräftig unterstrichen, für beide „Parteien“! Red.) Eine solche Einstellung muss aber dem Seelsorger nicht nur persönlich unangenehm auffallen, sondern bedeutet entschieden, auch rein sachlich betrachtet, ein Gebahren, das nicht verstanden werden kann. In diesem Punkte darf die Geistlichkeit von der Lehrerschaft, für deren äussere Interessen sie mitunter einen auch nicht immer leichten Kampf zu führen hat, auch etwelches inneres Entgegenkommen erwarten. *Man kann selbst etwelche kritische Bemerkungen ge-*

* Sofern sich einzelne dieser Fragen zur ruhigsachlichen Diskussion von unserm Leserkreis eignen, steht auch unser Organ zur Verfügung. — Red.

genüber katholischen Autoren vernünftigerweise noch ordentlich verdauen, wenn man wenigstens feststellen darf, dass das, was diese geschrieben, auch wirklich gelesen und studiert wurde. Dies aber soll eine Voraussetzung sein, die jeder katholische Lehrer, selbst derjenige, der an einer „bürgerlichen Schule“ wirkt, auch seinerseits als selbstverständliche Basis gegenseitig freundlicher Verhältnisse zwischen Geistlichen und Pädagogen erachtet.

(Schluss folgt.)

Die Schulverhältnisse im Aargau

Referat von Dr. O. Mittler, Rektor in Baden, am Schweiz. Kathol. Schultag (gekürzt).

Die Organisation des aarg. Schulwesens beruht auf dem Schulgesetz von 1865, das durch die Entwicklung der Verhältnisse in manchen wichtigen Belangen heute überholt, um nicht zu sagen, ausser Kraft gesetzt ist. Zur Revision dieses Gesetzes sind wiederholt Anläufe gemacht worden. Seit 1931 liegt ein neues Schulgesetz abstimmungsreif vor. Die Ungunst der Zeit hat aber den Grossen Rat kürzlich veranlasst, es nicht vor das Volk zu bringen und die Abstimmung vorläufig zu verschieben. Ein wichtiger Teil des alten Schulgesetzes ist übrigens vorweggenommen worden durch das 1919 geschaffene Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen, das die Lehrerbesoldungen dem Staate überband und einen merklichen Ausgleich zwischen finanzschwachen und steuerkräftigen Gemeinden schuf.

Zu den Fragen einer katholischen Schulpolitik im Aargau sei vorerst festgestellt, dass von der Gesamthevölkerung des Kantons etwa 40 Prozent katholisch sind. Die Geschichte des aarg. Katholizismus zeigt nach dem Klöstersturm das Bild einer von den politischen Machthabern verfehlten und erst in der neuesten Zeit mit Erfolg um Anerkennung ringenden Volksminderheit. Auf schulpolitischem Gebiete ist eine ähnliche Entwicklung zu erkennen. Zuerst Schritt für Schritt eine Entrechtung der Kirche. Im Schulgesetz von 1835 war der Unterricht noch konfessionell; dasjenige von 1865 entfernte den kirchlichen Unterricht aus dem Stundenplan, und 1871 erfolgte der Hauptschlag mit der Einführung des konfessionslosen Religionsunterrichts. Die Opposition der katholischen Grossräte und der Protest des Bischofs von Basel blieben damals ohne Wirkung; ebenso spätere Anläufe zur Beseitigung dieses Unterrichts bis 1917. Damals machte die kathol.-konservative Partei ihre Zustimmung zu einer neuen Besoldungsvorlage von einer Neuregelung des Religionsunterrichts abhängig. Daraufhin wurde die Verpflichtung zum konfessionslosen Unterricht fallen gelassen und den Kirchen innerhalb des Stundenplans die Erteilung des konfessionellen Unterrichts ermöglicht. Dies ist auch im neuen Schulgesetz vorgesehen, wo Art. 23 bestimmt: Den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Genossenschaften sind zur Erteilung von konfessionellem Unterricht innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden 2 Stunden Zeit pro Woche und Schulabteilung einzuräumen und geeignete Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieses konfessionellen Unterrichts werden im übrigen durch die Kirchgemeinden und landeskirchlichen Genossenschaften getragen.

Seit 1917 hat sich die Praxis in der Frage des konfessionellen Unterrichts etwa folgendermassen gestaltet: Der im Schulgesetz von 1865 geforderte und seit 1871 auf konfessionsloser Grundlage bestehende religiös-sittliche

Unterricht wird allerdings noch erteilt. Der 1932 definitiv in Kraft getretene Lehrplan enthält dafür die nötige Wegleitung. Aber er ist nicht obligatorisch und wird in der Regel nur dort geführt, wo die Kirche die Erteilung des Religionsunterrichts nicht für sich in Anspruch nimmt. In katholischen Kirchengemeinden mit Schulabteilungen, die von katholischen Lehrkräften geleitet werden, ist der Religionsunterricht vielfach unter Pfarrer und Lehrer aufgeteilt.

Die weitere Folge dieser Neuerung seit 1917 war die Revision des interkonfessionellen Religionsunterrichts an den Seminarien. Dieser wurde fakultativ erklärt und daneben ein konfessioneller eingeführt. Heute wird der von Geistlichen an beiden Seminarien erteilte katholische Religionsunterricht ausnahmslos von sämtlichen katholischen Zöglingen dieser Anstalten besucht.

Eigentümlicherweise amten Geistliche beider Konfessionen schon längst als Hilfslehrer für den Religionsunterricht an den Bezirksschulen und werden seit 1919 als solche vom Staat besoldet, was im Grunde mit dem immer wieder betonten Désinteresse des Staates am konfessionellen Religionsunterricht im Widerspruch steht. Das neue Schulgesetz lässt diese Sonderstellung verschwinden und überbindet den Unterricht ganz den Konfessionen.

Dieses knappe Exposé mag zeigen, dass die Lösung der schulpolitischen Fragen für den katholischen Volksstaat des Aargaus sich zur Hauptsache auf das brennendste Problem des Religionsunterrichtes beschränkt hat. Die konfessionelle Schule, wie sie 1865 noch bestanden hatte, auf staatlichem Boden anzustreben, erscheint als ein Ding der Unmöglichkeit. Dies hat auch der Verlauf der Schulgesetzdebatten gezeigt. Zuerst enthielt der Entwurf des Schulgesetzes einen Artikel, der bestimmte, dass der Staat keine konfessionellen Schulen unterhalte. Die kath-konservative Partei betrachtete diesen Artikel als Affront und erlangte nach langem Markten dessen Ausmerzung.

Auf schulpolitischem Gebiete ist heute im Aargau nur der Weg des Kompromisses möglich, den gerade die kath.-konservative Fraktion in den Schulgesetzberatungen gewiesen hat. Für alle andern Organe des katholischen Volkes, vorab für seine Lehrerschaft, muss heute die gleiche Methode gelten: Hinein in die Schularbeit, positive Mitwirkung bei allen wichtigen Schulangelegenheiten, in den Kommissionen wie in den Aufsichtsbehörden. Wir haben in allen wichtigeren Organen unsere Vertretungen. Dass sie prozentual zu klein sind, darf uns nicht bewegen, in Opposition beiseite zu stehen. Die Mitarbeit tüchtiger Vertreter hat noch immer gute Früchte gezeitigt.

Die kath. Lehrerschaft ist ihrerseits zusammengefasst im aarg. Erziehungsverein, der rund 400 Mitglieder zählt, davon 210 Lehrer und Lehrerinnen. Von den über 1000 Lehrkräften des Kantons mag nicht einmal ein Drittel katholisch sein. Das ist entschieden zu wenig und gibt zu denken. Mir scheint, dass man der Frage des Lehrernachwuchses in unsren Kreisen nicht immer die genügende Beachtung geschenkt hat. Schuld daran war wohl in erster Linie das früher weit verbreitete Misstrauen gegen die staatlichen Seminarien. Es darf gesagt werden, dass sich die Verhältnisse für die kath. Zöglinge dieser Anstalten gebessert haben. Wir sollten darum mehr tüchtige, junge Katholiken in die Seminarien bringen. Je grösser ihre Zahl, umso stärker auch ihr gegenseitiger innerer Halt. Oder ist es richtig, *unsern* Leuten vom Besuch der staatlichen Lehranstalt abzuraten, ihnen damit den Weg zum Lehrerberuf zu erschweren, wenn nicht zu verunmöglichen, und dann im katholischen Dorf einen reformierten Lehrer anzustellen?

Im Grunde genommen haben wir eigentlich Mangel an katholischen Lehrern. Die kath. Kandidaten der diesjährigen Patentprüfung in Wettingen haben schon ihre Stellen. Es ist wohl gegenwärtig nicht leicht, eine geeignete kath. Lehrkraft für eine Fortbildungsschule zu bekommen. Die Zahl der katholischen Bewerber ist in der Regel gering und damit die Möglichkeit, dass an eine ausgesprochen kath. Schule ein besser ausgewiesener andersgläubiger Bewerber gewählt wird, um so grösser. Kandidaten ausserkantonaler kath. Lehranstalten können nur dann Aussicht auf Erwerbung der kantonalen Wahlfähigkeit haben, wenn ihre wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung derjenigen der aarg. Seminarien absolut gleichwertig ist. Alljährlich treten Schülerinnen des Lehrerinnenseminars in Menzingen in obere Klassen des Seminars in Aarau über oder bestehen als Abiturientinnen des ersten die aarg. Patentprüfung. Der Referent hatte Gelegenheit, zu konstatieren, dass die Arbeit der ehrw. Lehrschwestern von Menzingen in Aarau sehr anerkennend gewürdigt wird. Aargauische Abiturientinnen eines Gymnasiums mit eidgenössisch anerkannter Matura können auch in den pädagogisch-methodischen Kurs des Seminars in Aarau eintreten und diesen in einem Jahre absolvieren unter Dispensation von den wissenschaftlichen Fächern.

Eine reibungslose Zusammenarbeit von Kirche und Staat, etwa auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung im Problem der Jugenderziehung, besitzt der Aargau also nicht. Aber der Staat ist gewillt, mit den katholischen Forderungen zu rechnen. Verständigungspolitik wird, wie die Dinge liegen, im Interesse unserer Sache sein. Die Kirche hat im konfessionellen Religionsunterricht an den Seminarien die Möglichkeit, den angehenden Lehrer für den katholischen Erziehungsgedanken zu aktivieren und damit an der Erhaltung der christlichen Grundlage für die Zukunftsschule mitzuwirken.

Katholischer Schulverein Graubünden

Jahresversammlung in Disentis am Osterdienstag.

Im altehrwürdigen Mustèr, das gegenüber Lukmanier und Oberalp eine Schlüsselstellung innehat, das Jahrhunderte lang im Schatten des grossen Klosters gut gedieh und fortschrittlich sich entwickelte, tagten Geistliche, Lehrer und Schulfreunde der Bündner Sektion. Wenn der katholische Bündnerlehrer ussge-mäss am Osterdienstag die Jahresversammlung seines Kantonalverbandes besucht, so spukt in seinen Gesichtswinkeln ein speziell-berufliches „Alleluja“ des erlebten oder bevorstehenden Schulschlusses! — Denn, wenn die Lawinen ihren Frühlings-sang anheben, die Alphütten den Schnee von ihren Dächern schütteln und mit ihrem Fensterlein wie verträumte Kinder nach apern Stellen Ausschau halten, dann erwacht in ihm, wie im Schulbuben, dem Geisshirten, das Sehnen nach „Freiheit!“ —

Also befinden sich unsere Landlehrer vor allem, am Oster-dienstag in einem recht „begeisterungsfähigen Stadium“ und fügen gerne zu jenem höchst persönlichen „Jubilate“ noch jenes ebenso alljährlich wiederkehrende, vereinsgeschichtliche der grossen Jahresversammlung, die ja immer mit einem Festgottes-dienst eingeleitet wird, hinzu. Dann ist die Sache in Ordnung, die schulfreie Zeit von sechs Monaten kann beginnen! —

In der Pfarrkirche zu Disentis begann die Tagung mit einem Festgottesdienst, den der Ortsfarrer, H. H. Kanonikus Brugger, zelebriert. Weil die schlechte Zugsverbindung Albul-Oberland uns den Besuch des Gottesdienstes verunmöglichte, folgen wir bezügl. Festgottesdienst den Ausführungen des „Bündner Tagblatt“:

„Das tiefgreifende romanische Kanzelwort von H. H. Pfr. Capaul, Rabius, stellte den Lehrerstand mitten hinein in die geistigen, grossen Auseinandersetzungen der Jetzzeit, zeigte den Lehrerberuf von der idealsten, schönsten Seite und verwies auf die notwendige Zusammenarbeit zwischen Priestertum und Lehrerstand.“ —